

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF. 12**

24. Juli 2014

Original: Deutsch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

### **Tagesordnungspunkt 5b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

### **Antrag Deutschlands**

---

### **Einleitung**

1. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist die Frage entstanden, inwiefern die Vorschriften des RID/ADR auf die Sammlung und Beförderung von Elektro-Altgeräten Anwendung finden. Nach der Richtlinie sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt vom Siedlungsabfall zu sammeln, um sie einer ordnungsgemäßen Behandlung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder in Form von Verwertungs- und Recyclingmaßnahmen zuzuführen.
2. Die gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthalten zu einem Teil auch Lithiumbatterien, so dass diese Altgeräte als UN 3091 oder UN 3481 Lithiumbatterien in Ausrüstungen zu klassifizieren sind. Für deren Beförderung gilt Sondervorschrift 377 in Verbindung mit der Verpackungsanweisung P 909.
3. In der Praxis finden allerdings häufig Beförderungen ohne Beachtung der Gefahrgutbeförderungsvorschriften statt. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf unterschiedliche Weise vom Verbraucher eingesammelt, so etwa durch Sammelstellen im Einzelhandel, durch Aufstellen von Sammelbehältern im öffentlichen Verkehrsraum oder durch Sammelstellen bei

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

kommunalen oder privaten Entsorgungsunternehmen. Hierfür werden unter anderem Gitterboxen, Container, Muldencontainer oder spezielle Sammelbehälter aufgestellt, die auch für die Beförderung zum Behandlungsbetrieb verwendet werden, oder deren Inhalt in Fahrzeuge oder Container umgeladen wird. Beispielbilder sind beigefügt.

4. Absatz 3 der Verpackungsanweisung P 909 enthält zwar eine Möglichkeit für eine unverpackte Beförderung für große Ausrüstungen. Die tatsächlich durchgeführten Beförderungen sind jedoch nicht durch die Verpackungsanweisung P 909 gedeckt, da es sich de facto um Beförderungen in loser Schüttung handelt.
5. Bei der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wird in der Regel nicht danach unterschieden, ob es sich um Geräte handelt, die Lithiumbatterien enthalten oder nicht. Zudem ist dies zum Zeitpunkt der Sammlung der Altgeräte auch nicht bekannt bzw. nicht ohne Weiteres erkennbar. Bezogen auf die Gesamtmasse der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfte der Anteil der Lithiumbatterien gering sein. Nach Schätzungen von RECHARGE soll der Anteil von Lithiumbatterien an der Gesamtmasse von gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten weniger als 1 % betragen. Allerdings kann der Anteil je nach Art der Sammelstelle variieren.

### **Antrag**

6. Deutschland ist daran interessiert zu wissen, welche Erfahrungen in anderen Staaten mit der Sammlung von Elektroaltgeräten bestehen. Es ist zu prüfen, inwiefern weitere Optionen für eine Beförderung von Lithiumbatterien in Ausrüstungen in das Recht einzuführen sind und ob über die jetzige Sondervorschrift 636 hinaus Freistellungen erforderlich sind, um die nach der Richtlinie 2012/19/EU notwendigen Sammlungen durchführen zu können.

Beispiele für die Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten





